

Satzung über die Aufhebung von Satzungen der aufgelösten Gemeinde Hardisleben

Präambel

Aufgrund § 32 des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG-2019) wurden die Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt sowie die Stadt Buttstädt und die Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wurde eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Die Landgemeinde Buttstädt ist gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 ThürGNNG-2019 Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft. Gemäß § 46 Absatz 2 ThürGNNG-2019 bleibt in den neu gebildeten Gemeinden das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden war. Es war nach § 46 Absatz 2 Satz 2 ThürGNNG-2019 spätestens bis zum Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres (hier zum 31.12.2020) ein neues einheitliches Ortsrecht in den neu gebildeten Gemeinden zu schaffen. Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in seiner Sitzung am 04.11.2025 daher folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 05.11.1991 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Aufhebung der Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.02.1992, bekanntgemacht am 19.06.1992 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr. 4, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hardisleben zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Hardisleben für das Jahr 2009, Investitionsmaßnahme „Straßenbau Oberdorfstraße“ vom 14.09.2015

Die Satzung der Gemeinde Hardisleben zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Hardisleben

für das Jahr 2009, Investitionsmaßnahme „Straßenbau Oberdorfstraße“ vom 14.09.2015, bekanntgemacht am 25.09.2015 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr. 9, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 4

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hardisleben zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Hardisleben für das Jahr 2010, Investitionsmaßnahme „Straßenbau Oberdorfstraße“ vom 14.09.2015

Die Satzung der Gemeinde Hardisleben zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Hardisleben für das Jahr 2010, Investitionsmaßnahme „Straßenbau Oberdorfstraße“ vom 14.09.2015, bekanntgemacht am 25.09.2015 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr. 9, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 5

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hardisleben zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Hardisleben für das Jahr 2011, Investitionsmaßnahme „Straßenbau Oberdorfstraße“ vom 14.09.2015

Die Satzung der Gemeinde Hardisleben zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Hardisleben für das Jahr 2011, Investitionsmaßnahme „Straßenbau Oberdorfstraße“ vom 14.09.2015, bekanntgemacht am 25.09.2015 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr. 9, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 6

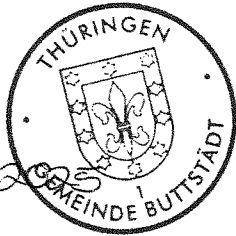
Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hardisleben vom 09.10.2017

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hardisleben vom 09.10.2017, bekanntgemacht am 27.10.2017 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr. 10, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buttstädt, den 10.12.2025



Siegel

Blose
Bürgermeister

Hinweis:

Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Blose
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Buttstädt durch die Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Buttstädt, unter der Internetadresse <https://lg-buttstaedt.de/buergerservice/oeffentliche-auslegung>, am 11.12.25 öffentlich bekannt gemacht.

Blose
Bürgermeister

